



Gemeinde Hinterhornbach

6646 Hinterhornbach Nr. 18

Bezirk Reutte

Tel: 05632 / 441 Fax: 441-4

Email: gemeinde@hinterhornbach.tirol.gv.at

FRIEDHOFSORDNUNG

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindeganitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 27/2008 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 224. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.11.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof auf der Grundparzelle 927 in der KG Hinterhornbach befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hinterhornbach. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Hinterhornbach (Friedhofsverwaltung). Diese führt einen Plan des Friedhofes mit sämtlichen Grabstellen, sowie ein Verzeichnis aller dort beerdigten Personen mit Personaldaten, Angabe der Grabnummer, Hinweise über die Benützungsdauer und die Daten des Nutzungsberechtigten.

§ 2

- 1.) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und der Aschenurnen von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode im Gemeindegebiet Hinterhornbach ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder
 - b) dort tot aufgefunden wurden oder
 - c) ein Benützungsrecht inne haben und deren Angehörige. Als Angehörige gelten: Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Pflege- und Ziehkinder, Pflege- und Zieheltern.
- 2.) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters der Gemeinde Hinterhornbach.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- 1.) Der Friedhof ist täglich, ohne zeitliche Einschränkung, für den Besuch geöffnet.
- 2.) Für Leichenüberführungen und Exhumierungen (Ausgrabungen) bedarf es einer Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.
- 3.) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 4.) Den Anweisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 5.) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 4

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- 1.) das Einstellen von Fahrrädern sowie das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen, friedhofseigene Fahrzeuge, Behindertenfahrzeuge, Fahrzeuge für gewerbliche Arbeiten und Fahrzeuge zur Grabpflege,
- 2.) das Rauchen,
- 3.) das Mitbringen von Tieren,
- 4.) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- 5.) das Ablegen von Abfällen, außer von Friedhofsabfällen in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter,
- 6.) das Sammeln von Spenden,
- 7.) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeglicher Art, ausgenommen Sterbebilder und Liedertexte,
- 8.) jedes sonstige Verhalten, das geeignet ist, gegen den Ernst und die Würde des Friedhofes zu verstoßen,
- 9.) das Verunreinigen oder Beschädigen der Friedhofseinrichtung
- 10.) das Lagern von Kreuzen, Steinen und Grabumrandungen, außer nach Graböffnungen bis zur Wiederbepflanzung der Grabstätte.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber (= 1 Grabplatz = 1 Grabstätte)
- b) Wandurnennischen (= 1-4 Urnenplätze = 1 Urnennische)
- c) Erdurnengräber (= 1-4 Grabplätze = 1 Grabstätte)

- 1.) Reihengräber sind Grabstätten für 1 Grabplatz.
- 2.) Wandurnennischen sind zur Beisetzung von Urnen bereit gehaltene Grabplätze, die 1-4 Urnen (je nach Größe der Urne) miteinander vereinigen.
- 3.) Erdurnengräber sind Reihengräber zur Beisetzung von Urnen, die 1-4 Grabplätze (je nach Größe der Urne) miteinander vereinigen.

IV. Benützungsrecht an Grabstätten

§ 6

- 1.) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Hinterhornbach. An den Grabstätten bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann auf Antrag, nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren, erworben werden.
- 2.) Die Vergabe der Grabstätten im Friedhof erfolgt nach der Reihe, aufgrund des Friedhofsplanes. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- 3.) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszusmücken
 - c) ein Grabmahl, der Würde dieses Friedhofes entsprechend aufzustellen
- 4.) In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten die im § 2 Abs. 1 lit. c angeführten Personen.

Benützungsfristen:

- 1.) Die Benützungsfrist für 1 Reihengrab beträgt 25 Jahre.
- 2.) die Benützungsfrist für Wandurnennischen beträgt 20 Jahre.
- 3.) die Benützungsfrist für Erdurnengräber beträgt 20 Jahre.

§ 8

Verlängerung der Benützungsfristen (Ruhefristen):

- 1.) Nach dem Ende der Benützungsfrist (Ruhefrist) kann der Nutzungsberechtigte um Verlängerung der Benützungsfrist bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) ansuchen. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr, lt. Friedhofsgebührenordnung § 2, auf die Dauer von 10 Jahren, verlängert.
- 2.) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten an die Gemeinde Hinterhornbach (Friedhofsverwaltung).

§ 9

- 1.) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf die Erben über.
- 2.) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach Abs. 1 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen
 - c) bei Auflassung des Friedhofes
- 3.) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monat zu räumen und das Grabmahl auf eigene Kosten zu entfernen.
- 4.) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Wahrung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausmaß der Grabstätten

§ 10

1.) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- | | |
|------------------|----------------|
| a) Reihengräber: | Länge: 1,20 m |
| | Breite: 0,75 m |

- 5 -

b)

- | | |
|----------------------|----------------|
| c) Wandurnennischen: | Breite: 0,51 m |
| | Höhe: 0,64 m |

d) Erdurnengräber Länge: 1,20 m
 Breite: 0,75 m

- 2.) Der seitliche Abstand zwischen den Grabstätten hat bei den Reihen,- und Erdurnengräbern 30 cm (Breite der Umfassungsplatten) zu betragen.
- 3.) Die Bepflanzung der Grabstätte darf nur innerhalb der in § 12 Abs. 1 lit. a bis c abzgl. der in Abs. 2 angegebenen Maße erfolgen. Die Bepflanzung darf nicht über die seitlichen Umfassungsplatten ragen. Benachbarte Grabstätten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 4.) Die unter der jeweiligen Urnennische angebrachte Konsole hat ein Ausmaß von 45 x 20 cm und darf durch Blumenschmuck, Kerzen etc. nicht überragt werden. Benachbarte Urnennischen dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

VI. Ausgestaltung und Erhalt der Grabstätten

§ 11

- 1.) Alle Grabstätten sind nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten in einer Würde des Friedhofes entsprechender Weise gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen.
- 2.) Die Grabstätten sind innerhalb von 12 Monaten nach der Beisetzung mit einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Grabmahles zu versehen.
- 3.) Wird eine Grabstätte nicht im ordentlichen Zustand gehalten, drohen Grabmäler zu verfallen, ist der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei ihm eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandung gesetzt wird.
- 4.) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, wird die Aufforderung zur Instandhaltung des Grabplatzes durch Anschlag an der Kundmachungstafel über einen Zeitraum von 2 Wochen bekannt gegeben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, kann das Benützungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.
- 5.) Unwürdige Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser usw. sind nicht gestattet und können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- 6.) Verwelkte Blumen sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und in die dafür

- 6 -

vorgesehenen Behälter zu bringen. Kränze und Ranken sind der gesonderten Entsorgung zuzuführen.

VII. Ausgestaltung des Grabmales

§ 12

- 1.) Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes sind bei den Reihengräbern Grabmäler aus Metall und Stein zulässig. Das Grabmal darf mit Sockel die Höhe von

1,50 m und die Breite von 0,75 m nicht übersteigen.

- 2.) Bei Erdurnengräbern sind Grabmäler aus Metall und Stein zulässig. Das Grabmal darf mit Sockel die Höhe von 1,00 m und die Breite von 0,75 m nicht übersteigen.
- 3.) Die Grabmäler aller Grabstätten dürfen in der Breite nur so ausgeführt sein, dass sie die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigen.
- 4.) Bei den Urnennischen sind die angebrachten Steinplatten zu verwenden und dürfen nicht ausgetauscht werden.
- 5.) Bei den Grabmälern dürfen nur Namen von Verstorbenen angeführt werden, die tatsächlich in diesen Grabstätten oder Urnennischen beigesetzt sind.

VIII. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 13

- 1.) Eine Leiche darf nicht ohne vorausgegangene Totenbeschau beerdigt werden und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Tode zu geschehen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
- 2.) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens zehn Jahre.
- 3.) Jede Ausgrabung (Exhumierung) bedarf einer Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Exhumierungen dürfen nur von konzessionierten Leichenbestattern durchgeführt werden.
- 4.) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen in den Urnennischen oder in den eigens ausgewiesenen Erdurnengräbern beizusetzen.
Eine Beisetzung in einem Reihengrab ist nur bei einem bestehenden Nutzungsrecht für ein Reihengrab möglich.

- 7 -

Nach Ablauf der Ruhefrist wird, wenn das Nutzungsrecht nicht verlängert wird, die Urne von der Friedhofsverwaltung in einem Sammelgrab der Gemeinde am Friedhof in würdiger Weise entleert.

- 5.) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter, bei Tieferlegung mindestens 2,20 Meter zu betragen:
 - a) Reihengräber (Einzelgräber) 1,80 m (Tieferlegung nicht möglich)
 - b) Wandurnennischen 0,27 m
 - c) Erdurnengräber 0,50 m (Tieferlegung nicht möglich)

IX. Aufbahrungsort

§ 14

- 1.) Leichen dürfen nur in der Leichenhalle des Friedhofes aufgebahrt werden.
- 2.) Eine offene Aufbahrung ist untersagt.
- 3.) Verstorbene die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu befolgen.

X. Grabmacherarbeiten

§ 15

- 1.) Die Gräber werden von der Gemeinde Hinterhornbach gegen eine Gebühr, lt. Friedhofsgebührenordnung, ausgehoben.
- 2.) Die angrenzenden Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten vorübergehend, wenn erforderlich, abgedeckt werden.

XI. Strafbestimmungen

§ 16

- 1.) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 TGO 2001, mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- geahndet.

- 8 -

- 2.) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gemeindesaniätätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesen und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

XII. Schlussbestimmungen

§ 17

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem auch immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

§ 18

Die Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Hinterhornbach in Kraft.

Die bestehende Friedhofsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 02.11.2012

Kundmachung vom 05.11.2012 bis 19.11.2012

Verordnungsprüfung nach § 122 TGO vom